

2.42 BETRIEBS-, ENTSCHÄDIGUNGS- UND BUSSENREGLEMENT DER FEUERWEHRVERBANDES DOMAT/EMS - FELSBERG

Von der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden gestützt auf die Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Organisation2 -
Art. 1	Gliederung 2 -
Art. 2	Kommando 2 -
Art. 3	Kommandant2 -
Art. 4	Vizekommandant 2 -
Art. 5	Ausbildungsverantwortlicher 2 -
Art. 6	Fourier 2 -
Art. 7	Materialwart 2 -
Art. 8	Kader 3 -
Art. 9	Zugführer3 -
Art. 11	Gruppenführer 3 -
Art. 12	Werk- respektive Brunnenmeister 3 -
II.	Besoldung des Kaders und der Mannschaft 3 -
Art. 13	Fixum 3 -
Art. 14	Übungsdienst 4 -
Art. 15	Pikettdienst 4 -
Art. 16	Ernstfall4 -
Art. 17	Kurse, Ausbildung und Sitzungen 4 -
III.	Disziplinarmassnahmen 4 -
Art. 18	Ordnungsbussen4 -
Art. 19	Disziplinarbussen 4 -
IV.	Schlussbestimmung 5 -
Art. 20	Inkrafttreten5 -

Seite 1 von 5 2.42

I. Organisation

Art. 1 Gliederung

Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Kader und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet.

Art. 2 Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- Kommandant;
- Vizekommandant;
- Ausbildungsverantwortlicher;
- Fourier;
- Materialwart.

Das Kommando ist, ausser Fourier und Materialwart, zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.

Art. 3 Kommandant

Dem Kommandanten obliegt die Leitung der Feuerwehr, insbesondere:

- Leitung des Einsatzdienstes und Organisation des Pikettdienstes;
- Organisation der Ausbildung und des Übungsdienstes;
- Sicherstellung der permanenten Alarmbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Alarmierungsmittel und -systeme;
- Oberaufsicht über Personal und Material;
- Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Versicherungen;
- Laufende Orientierung des Verbandsvorstandes über das Feuerwehrwesen;
- in Absprache und nach Weisung des Verbandsvorstandes: Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- Berichterstattung bei Schadenfällen an den Verbandsvorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt;
- Verfassen eines Jahresberichtes zuhanden des Verbandsvorstandes.

Der Kommandant kann Aufgaben an die Mitglieder des Kommandos und des Kaders delegieren.

Art. 4 Vizekommandant

Der Vizekommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten.

Im Rahmen der Arbeitsteilung im Kommando können ihm besondere Aufgaben zugeteilt respektive vom Kommandanten delegiert werden.

Art. 5 Ausbildungsverantwortlicher

Dem Ausbildungsverantwortlichen obliegt die Organisation und Leitung der Ausbildung auf sämtlichen Stufen der Feuerwehr. Er tut dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kader und hält sich dabei an die Vorgaben der Gebäudeversicherung.

Art. 6 Fourier

Der Fourier besorgt insbesondere:

- Führung der Mannschaftskontrolle;
- Anwesenheitskontrolle bei Übungs- und Schadendienst;
- Auszahlung des Soldes;
- Sekretariat und Protokollführung des Feuerwehrverbandes.

Art. 7 Materialwart

Der Materialwart besorgt insbesondere:

- Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
- Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und des Feuerwehrlokals inkl. Reinigung der Räume;
- jährliche Inventur;
- Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial.

2.42 Seite 2 von 5

Art. 8 Kader

Das Kader setzt sich wie folgt zusammen:

- Zugführer;
- Offiziere;
- Gruppenführer.

Das Kader ist zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet.

Art. 9 Zugführer

Den Zugführern obliegt insbesondere

- die Führung ihrer Züge in personeller und organisatorischer Hinsicht;
- die Planung der Übungsdienste in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsverantwortlichen;
- die Inspektion des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialwart und den Kommandanten;
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Geräte und Mannschaftsausrüstungen.

Den Zugführern können besondere Aufgaben zugeteilt respektive vom Kommandanten delegiert werden.

Art. 10 Offiziere

Die Offiziere unterstützen die Zugführer bei ihren Aufgaben im Zug und im Übungsdienst. Sie übernehmen die fachliche Verantwortung für bestimmte Spezialistenaufgaben und –ausbildungen.

Im Einsatz können Offiziere alle Führungsfunktionen wahrnehmen.

Art. 11 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Sie unterstützen Zugführer und Offiziere aktiv bei der Ausbildung.

Art. 12 Werk- respektive Brunnenmeister

Der in der betroffenen Verbandsgemeinde jeweils zuständige Werk- respektive Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen beim Kommandanten zu melden.

Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung der Gemeinde und meldet diesbezügliche Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

II. Besoldung des Kaders und der Mannschaft

Art. 13 Fixum

Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Feuerwehr wird ein jährliches Fixum ausbezahlt:

Kommandant Fr. 4'000.--2'000.--Vizekommandant Fr. Materialwart Fr. 1'500.--Ausbildungsverantwortlicher Fr. 1'500.--1'000.--Fourier Fr. Zugführer Fr. 1'000.--Offiziere 750.--Fr. 500.--Gruppenführer Fr. Pagerträger Fr. 100.--

Auf die Ausbezahlung des Fixums besteht lediglich Anspruch, wenn die Berechtigten mindestens 50 % der Übungen besucht haben.

Seite 3 von 5 **2.42**

Art. 14 Übungsdienst

Für jede besuchte, gemäss kantonaler Vorschrift mindestens zwei Stunden dauernde Übung und für den Besuch der Alarmübung wird folgender Sold ausbezahlt:

Kommando und Kader Fr. 40.--Angehörige der Feuerwehr (AdF) Fr. 25.--Zuschlag für Zusatzübungen Fr. 15.--

Pro besuchte Übung/Zusatzübung gemäss Jahresübungsplan wird eine Prämie von Fr. 20.-- ausbezahlt.

Die Alarmübung und der kantonale Weiterbildungstag zählen nicht als prämienberechtigte Übungen.

Unentschuldigte Absenzen führen zum Verlust der gesamten Jahresprämie.

Die Prämien werden wie folgt ausgerichtet:

 Übungsbesuche
 Auszahlung

 100% - 85%
 100%

 84% - 75%
 50%

Art. 15 Pikettdienst

Die Leistung eines eintägigen Feuerwehrpikettdienstes einschliesslich des vorangehenden Abends und des folgenden Morgens wird mit Fr. 90.-- entschädigt. Für jeden weiteren Tag beträgt die Entschädigung zusätzlich Fr. 90.--.

Für die Bewegung eines Feuerwehrfahrzeuges während des Pikettdienstes wird zusätzlich eine Pauschal-Entschädigung von Fr. 25.-- ausbezahlt.

Art. 16 Ernstfall

Bei einem Ernstfalleinsatz und für aussergewöhnlichen Dienst in der Gemeinde sowie für auswärtige Hilfeleistungen wird für die Ersteinsatzstunde ein Sold von Fr. 40.-- ausbezahlt, für jede weitere Stunde Fr. 25.--.

Ein entstandener Lohnausfall wird unter Anrechnung des Soldes erstattet.

Art. 17 Kurse, Ausbildung und Sitzungen

Kurse und Tagungen an arbeitsfreien Wochenenden werden mit Fr. 25.-- pro Stunde nach effektivem Aufwand vergütet, max. jedoch mit Fr. 300.-- pro Tag.

Für Kurse und Tagungen an Arbeitstagen entspricht der Tagesansatz dem ausgewiesenen Lohnausfall, max. jedoch Fr. 300.--.

Für Vorstandssitzungen sowie für Offiziers-, Kader- und Bezirksrapporte wird den AdF eine Entschädigung von Fr. 60.-- pro Sitzung ausgerichtet.

III. Disziplinarmassnahmen

Art. 18 Ordnungsbussen

Ordnungsbussen gemäss Art. 42 der Statuten des Feuerwehrverbandes sind durch das Kommando wie folgt zu bemessen:

- 1. Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen werden nach einmaliger Verwarnung mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- bestraft.
- 2. Absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigung der persönlichen Ausrüstung, von Maschinen, Geräten und anderem Korpsmaterial wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 150.-- bestraft.
- 3. Ungebührliches Verhalten gegenüber Kommando, Kader oder Kameraden wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 250.-- bestraft.

Art. 19 Disziplinarbussen

Über Disziplinarbussen gemäss Art. 42 der Statuten entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Kommandos. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Falles.

Seite 4 von 5 **2.42**

IV. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Das geänderte Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg tritt nach Genehmigung durch beide Mitgliedergemeinden rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

2.42 Seite 5 von 5